Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 5/1919 (1919)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-24573

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Reglement für die Aufnahmeprüfungen der kantonalen Handelsschule Zürich. (Vom 10. Dezember 1918.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im Frühjahr unter Anwesenheit einer Abordnung der Aufsichtskommission, außerordentliche in der Regel bei Quartalbeginn statt. Sie zerfallen in die schriftliche und die mündliche Prüfung.

§ 2. Für die Durchführung der Prüfungen stellt das Rektorat jeweilen einen Prüfungsplan auf, nach dem die Prüflinge sich über ihre Kenntnisse und ihre Befähigung auszuweisen haben. Für die mündliche Prüfung werden Gruppen von 3—6 Schülern gebildet.

§ 3. Die Schüler werden bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten durch Lehrer beständig überwacht, in den mündlichen Prüfungen durch ständige Lehrer der Handelsschule geprüft und beurteilt.

Bei der schriftlichen Prüfung dürfen keine mündlichen Erläuterungen zu den schriftlichen Aufgaben und Diktaten gegeben werden.

§ 4. Der Auswahl der Aufgaben für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der I. und II. Klasse sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarschule zugrunde zu legen.

Die Aufstellung der Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen wird von je zwei Lehrern der betreffenden Fächer besorgt. Für die richtige Auswahl sind sie der Aufsichtskommission gegenüber verantwortlich. Jedes Jahr sind andere Aufgaben zu wählen.

§ 5. Um eine einheitliche Beurteilung der Leistungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu erzielen, stellt der Konvent eine nähere Wegleitung für jedes Prüfungsfach auf. Überdies besprechen sich jedes Frühjahr die Lehrer, die im gleichen Fache prüfen, über die Beurteilung der Schülerleistungen anhand der vereinbarten Aufgaben.

§ 6. Für die Feststellung des Gesamtnotendurchschnittes wird für die Fächer Deutsch, Französisch und Rechnen je eine Note für die schriftliche und für die mündliche Prüfung eingesetzt; bei den andern Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wird, werden beide Noten in eine vereinigt.

Wer den Gesamtnotendurchschnitt $3^1/_2$ erreicht oder überschritten hat, ist aufzunehmen. In zweifelhaften Fällen sollen bei der Entscheidung über die Aufnahme auch der Gesamteindruck der Arbeiten des Prüflings und die Noten seines Schulzeugnisses nach freiem Ermessen gewürdigt werden.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt in allen Fällen auf eine Probezeit, in der Regel von sechs Wochen, nach deren Ablauf über die definitive Aufnahme oder Abweisung entschieden wird. Die Aufnahme kann auch auf scharfe Probe oder mit Bedingungen erfolgen, zum Beispiel mit der Verpflichtung zu Privatunterricht unter Kontrolle des Fachlehrers.

2. Eintritt in die erste Klasse.

§ 8. Die Aufnahmeprüfung in die erste Klasse umfaßt für die schriftliche und mündliche Prüfung: Deutsch, Französisch, Rechnen, einschließlich Geometrie.

§ 9. Für die einzelnen Fächer gelten folgende Prüfungsforderungen:

Deutsche Sprache: Fähigkeit, einen orthographisch richtigen und stilistisch befriedigenden Aufsatz über ein leichteres Thema anzufertigen und ein kurzes Diktat richtig zu schreiben, Lautrichtiges Lesen und Verständnis des Gelesenen. Kenntnis der Wortarten und der Lehre vom einfachen Satze.

Französische Sprache: Kenntnis der elementaren Formenlehre bis und mit der Konjugation der regelmäßigen und der häufigsten unregelmäßigen Zeitwörter (avoir, être, aller, venir, courir, recevoir, devoir, savoir, pouvoir, vouloir, voir, faire, dire, lire, écrire, mettre, prendre, suivre), Fähigkeit, innerhalb des angeeigneten Wortschatzes einzelne Sätze zu übersetzen, ein französisches Diktat zu schreiben und sich über ein einfaches Thema oder ein Bild in kurzen Sätzen auszudrücken.

Rechnen und Geometrie: Fertigkeit im Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen und in der Lösung von Rechnungsaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Kenntnis der Elemente der Planimetrie: Winkel, Kongruenz der Dreiecke, Viereck, Parallelogramm, Pythagoräischer Lehrsatz, einfachere Eigenschaften des Kreises, Berechnung des Flächeninhaltes ebener Figuren.

§ 10. Auf Grund der vorliegenden schriftlichen Arbeiten wird dem Prüfling auch eine Note für die Handschrift erteilt, die bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses mitberücksichtigt wird.

§ 11. Die aus der 2. Klasse einer zürcherischen Sekundarschule angemeldeten Schüler (mit Ausschluß solcher Klassen, an die verminderte Anforderungen gestellt werden), ebenso die Schüler, die aus der 2. Klasse des Gymnasiums an die Handelsschule übertreten, werden, wenn sie als Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Fran-

zösisch, Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte, Geschichte und Geographie im letzten Schuljahre mindestens die Note 5 erreicht haben, ohne Prüfung auf Probe aufgenommen.

§ 12. Die Prüflinge, welche die schriftliche Prüfung befriedigend bestanden, das heißt keine Note unter 4 erhalten haben, und befriedigende Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule aufweisen, werden von der mündlichen Prüfung befreit.

Die andern Prüflinge werden in den Fächern, in denen sie nicht mindestens die Note 4 erreicht haben, noch mündlich geprüft. Es wird je eine Durchschnittsnote aus den Zensuren der schriftlichen und mündlichen Prüfung dieser Fächer, und sodann aus diesen Fachdurchschnittsnoten und den befriedigenden Noten der schriftlichen Prüfung der Gesamtdurchschnitt berechnet, der für die Entscheidung maßgebend ist.

3. Eintritt in die zweite Klasse.

§ 13. Prüfungsfächer für den Eintritt in die zweite Klasse sind: Deutsch, Französisch, Arithmetik, Mathematik (Algebra und Geometrie), einfache Buchführung und Geschäftsbriefe, Geographie, Geschichte und Handschrift.

Die letzten beiden Fächer werden schriftlich, Geographie mündlich, die andern Fächer schriftlich und mündlich geprüft.

§ 14. Näher bestimmt sind die Anforderungen in diesen Fächern wie folgt:

Deutsche Sprache: Schriftliche Prüfung: wie für I. Klasse, aber mit gesteigerten Anforderungen. Mündliche Prüfung: Lautrichtiges Lesen mit sinngemäßer Betonung, Verständnis und gewandte Wiedergabe des Gelesenen; sichere Beherrschung der Wortarten und ihrer Biegungsformen, der Orthographie und Satzzeichenlehre und der Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satze.

Französische Sprache: Besitz eines größern Wortschatzes und Fähigkeit, einige deutsche Sätze zu übersetzen, ein französisches Diktat zu schreiben und eigene Sätze über gegebene Stichwörter zu bilden. Fließendes Lesen mit gutem Akzent. Wiedergabe oder Übersetzung des Gelesenen. Fähigkeit, über einfache Dinge zu sprechen. Kenntnis der systematischen Formenlehre, einschließlich der wichtigsten unregelmäßigen Verben.

Arithmetik: Gewandtheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen. Kenntnis des Dreisatzes und des Kettensatzes, der Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung, der Prozenttheorie (Prozente vom, auf und im Hundert), sowie der wichtigsten, besonders der englischen Münzen, Maße und Gewichte.

Mathematik (Algebra und Geometrie): Kenntnis der Algebra bis und mit den Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten, der wichtigsten Sätze der Planimetrie und ihrer praktischen Anwendungen.

Geschichte: Allgemeine Kenntnis der Geschichte des Altertums und des Mittelalters im Umfang des Pensums der III. Sekundarklasse.

Geographie: Kenntnis der Haupttatsachen der allgemeinen Geographie und der Länderkunde von Europa.

Einfache Buchführung und Geschäftsbriefe: Kenntnis der Elemente der Buchhaltung (Inventar, Kassenrechnung, Memorial, Kontokorrentbuch, Verständnis des Zusammenhanges dieser Bücher). Befähigung, leichtere Geschäftsbriefe über Warenkäufe und Zahlungen zu schreiben.

Handschrift: Besitz einer gefälligen und leicht lesbaren Handschrift.

4. Eintritt in obere Klassen.

§ 15. Prüfungsfächer für die Aufnahme in die obern Klassen sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Arithmetik, Buchhaltung, Handelskorrespondenz beziehungsweise Betriebslehre, Stenographie, welche Fächer schriftlich und mündlich, ferner Rechtskunde, Geschichte, Geometrie, welche nur mündlich geprüft werden.

Außerdem sind noch vorgesehen für die IV. und V. Klasse: Chemie (mündlich), für die IV. Klasse fachlicher Richtung: Übungskontor (mündlich), für die III., IV. und V. Klasse der Maturandenabteilung: Italienisch und Mathematik (schriftlich und mündlich), für die V. Klasse dazu noch Physik (mündlich).

Die Schüler haben sich auch über die nötige Fertigkeit im Maschinenschreiben auszuweisen, andernfalls die Fertigkeiten durch einen Privatkurs sich anzueignen.

§ 16. In jedem Fache wird im allgemeinen die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen der Handelsschule durchgenommenen Lehrstoffes verlangt; doch kann ausnahmsweise, sofern dies ohne Schädigung des nachfolgenden Schulunterrichtes erfolgen kann, auch ein anderer, gleichwertiger Bildungsstoff als ausreichend anerkannt werden.

Schülern, die eine andere öffentliche Schule gleichen Ranges in der Schweiz besucht und gute Leistungsnoten erhalten haben, kann die Prüfung entweder ganz oder in einer Anzahl Fächern erlassen werden.

§ 17. Für die Anordnung und die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern und die Beurteilung der Leistungen werden die gleichen Regeln wie für die untern Klassen angewendet.

5. Übertritt von andern Abteilungen der Kantonsschule.

§ 18. In die II. Klasse werden die Schüler der III. Klasse des Gymnasiums und der I. Klasse der Industrieschule, wenn sie in die nächste Klasse promoviert worden wären, prüfungsfrei aufgenommen, jedoch mit der Bedingung zu Nacharbeit in Geographie und Ge-

schichte. Die Schüler des Gymnasiums haben sich außerdem über ausreichenden Privatunterricht in Buchhaltung und Handelskorrespondenz auszuweisen.

§ 20. Für den Übertritt in eine obere Klasse wird die Prüfung in einer Anzahl von Fächern erlassen in dem Sinne, daß für diese Fächer die Noten des vorhergehenden Quartalzeugnisses in die Notenliste der Prüfungsfächer (siehe § 15) übernommen und bei der Ermittlung des Durchschnitts mitgezählt werden. So sind Schüler der entsprechenden Schulstufe befreit:

a) Für die III. Klasse: Alle Kantonsschüler von den Fächern Deutsch, Französisch, Geographie und Mathematik, die Industrieschüler außerdem noch von Englisch, Geschichte und Stenographie.

b) Für die IV. Klasse alle Kantonsschüler von den Fächern Deutsch und Mathematik, die Industrieschüler außerdem noch von Englisch, Chemie und Stenographie.

§ 21. Schüler, die nicht promoviert oder nach der Probezeit nicht in der Klasse behalten worden sind, werden auch beim Übertritt an die Handelsschule um ein Jahr zurückversetzt. Für diesen Fall kann ihnen die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise erlassen werden.

6. Wiederaufnahme früherer Schüler.

§ 22. Schüler, die längstens $^1/_4$ Jahr nach ihrem Austritt wieder in die Schule zurückzukehren wünschen, werden unter der Voraussetzung, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach dem Unterricht zu folgen vermögen, ohne Prüfung auf die übliche Probezeit in ihre bisherige Klasse aufgenommen. Die Lehrerschaft der Klasse stellt nach Ablauf der Probezeit Antrag über die definitive Aufnahme, Zurückversetzung oder Abweisung.

§ 23. Für die Schüler, die nach längerer Abwesenheit Wiederaufnahme begehren, bestimmt der Lehrerkonvent auf Grund der früheren Leistungen des Schülers und der Zeugnisse über die seitherige Tätigkeit in der kaufmännischen Praxis oder an andern Schulen, ob eine Aufnahmeprüfung gefordert oder nach § 22 verfahren werden soll. Die Prüfung kann auf einzelne Fächer beschränkt werden, in welchem Falle bei der Ermittlung des Notendurchschnitts die Noten in den nicht geprüften Fächern mitzuberechnen sind.

Für allfällige Prüfungen zur Wiederaufnahme ehemaliger Schüler wird in der Regel keine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 24. Dieses Reglement gelangt erstmals bei den Aufnahmeprüfungen im Frühjahr 1919 zur Anwendung.

2. Reglement über die Fähigkeits- und Maturitätsprüfungen der kantonalen Handelsschule (Kantonsschule) in Zürich. (Vom 10. Dezember 1918.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. An der kantonalen Handelsschule findet für die Schüler der vierten Klasse fachlicher Richtung eine Fähigkeitsprüfung, für diejenigen der fünften Klasse eine Maturitätsprüfung statt.

Zu diesen Prüfungen werden nur Schüler zugelassen, die der Anstalt mindestens während eines vollen, der Prüfung vorangehenden Jahres angehört haben.

§ 2. An den Prüfungen wirken Mitglieder der Aufsichtskommission als Inspektoren, sowie von der Erziehungsdirektion ernannte Experten mit, und zwar für die Fähigkeitsprüfungen Fachleute aus den Gebieten des Handels, der Industrie und des Verkehrs, für die Maturitätsprüfungen Universitätsprofessoren und Fachleute aus den Kreisen der Behörden und der Verwaltung.

Sie bilden zusammen mit dem Rektor und den Lehrern der betreffenden Klasse die Prüfungskommission.

§ 3. Die Prüfungen zerfallen in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Sie beschränken sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der betreffenden Klasse. Die Prüfungsaufgaben werden vor der Prüfung durch die Fachlehrer und die Inspektoren bestimmt.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen werden am Schlusse der obersten Klasse abgehalten, und zwar mit Gruppen von 4 bis 6 Schülern in der Weise, daß jeder Schüler Zeit hat, sich über sein Wissen und Können auszuweisen. Sie sind öffentlich und werden von den Fachlehrern abgenommen und von Mitgliedern der Aufsichtskommission, beziehungsweise von zugezogenen Experten, überwacht.

§ 5. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den Schülern unter beständiger Aufsicht hiefür bestellter Lehrer auszuführen. Dabei dürfen außer kommerziellen Tarifen, Tabellen und Logarithmentafeln keine weiteren Hülfsmittel, auch keine Wörterbücher, verwendet werden. Allfällig von Lehrern für nötig erachtete Erklärungen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungsarbeiten werden vom Fachlehrer durchgesehen, mit Fehlervermerk und Note versehen und dem Experten rechtzeitig zur Durchsicht zugestellt. Sie sind gleich wie die übrigen im Laufe des Schuljahres ausgeführten schriftlichen Arbeiten während der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 6. Die schriftlichen Prüfungen finden statt: In Geographie am Ende der dritten Klasse, in Rechtskunde, Stenographie und Maschinenschreiben am Ende des Sommerhalbjahres der vierten Klasse, in den andern Fächern der fachlichen Abteilung in einer Woche

des Monats Februar, an der Maturitätsabteilung in der Woche vor den Sommerferien.

Für jede Facharbeit werden zwei bis vier aufeinanderfolgende Stunden eingeräumt.

Zur Teilnahme an diesen schriftlichen Prüfungen sind alle Schüler der Klasse verpflichtet, auch diejenigen, die an der mündlichen Fähigkeits- beziehungsweise Maturitätsprüfung nicht mehr teilnehmen (§ 22).

§ 7. Die Aufgaben der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen sind so zu stellen, daß sie nicht eine bloße gedächtnismäßige Wiedergabe des behandelten Stoffes erfordern, sondern zeigen, wie der Schüler sich über sein Können und über sein Erfassen der Zusammenhänge auszuweisen vermag. Daher soll in der Regel entweder ein neuer Stoff behandelt oder eine neue Gruppierung des Stoffes vorgenommen werden.

§ 8. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung setzen Inspektor beziehungsweise Experte und Examinator die Prüfungsnoten fest.

In einer gemeinschaftlichen Sitzung der Inspektoren, der Experten, des Rektors und der Lehrer der betreffenden Klasse werden alsdann die Diplom- beziehungsweise Maturitätszeugnisnoten vorgelegt, worauf über die Erteilung oder Verweigerung des Zeugnisses Beschluß gefaßt wird.

§ 9. Die Leistungsnoten werden festgestellt zum Teil auf Grund des Durchschnitts der Quartalnoten in der letzten Klasse und des Durchschnitts der Prüfungsnoten, zum Teil nur auf Grund der Quartalnoten oder nur auf Grund der Prüfungsergebnisse, letzteres in den Fächern, die in der betreffenden Klasse nicht mehr unterrichtet werden.

Die Noten werden durch die Ziffern 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Die Anwendung halber Noten ist gestattet.

Das Zeugnis darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in den maßgebenden Fächern mindestens 4 beträgt oder nicht vier Fächer mit Note $3^1/_2$ oder drei Fächer mit Noten unter $3^1/_2$ vorkommen.

§ 10. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen, aber erst anläßlich der folgenden ordentlichen Prüfung. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11. Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der ganzen Prüfung beziehungsweise mit Verweigerung des Zeugnisses bestraft. Ein aus diesem Grunde Abgewiesener wird erst zu der folgenden ordentlichen Prüfung wieder zugelassen.

Die Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen.

§ 12. Das Zeugnis enthält folgende Angaben über den geprüften Schüler:

a) Name, Heimat und Geburtsdatum;
b) Zeitpunkt des Eintrittes in die Handelsschule und die Zahl der besuchten Jahreskurse;
c) die Fachnoten;
d) das Urteil über den Fleiß.

Das Zeugnis trägt die Unterschriften des Direktors und des Sekretärs des Erziehungswesens, sowie des Rektors.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Die Fähigkeitsprüfung.

§ 13. Die Schüler der IV. Klasse, die die Fähigkeitsprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom als Ausweis einer höheren kaufmännischen theoretischen und praktischen Bildung, die sie zur Bekleidung besoldeter Stellen in Handel und Verwaltung befähigt. Dieses Diplom befreit von der kantonalen Lehrlingsprüfung und berechtigt zum Studium an Handelshochschulen.

§ 14. Für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in folgenden Fächern (Diplomfächer) maßgebend:

1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Englisch, einschließlich Handelskorrespondenz, 4. Kaufmännische Arithmetik, 5. Buchhaltung, 6. Betriebslehre, 7. Praktische Kenntnisse (Übungskontor), deutsche und französische Handelskorrespondenz, 8. Rechts- und Verfassungskunde, 9. Wirtschaftsgeographie, 10. Schreibfächer (Handschrift, Stenographie und Maschinenschreiben).

§ 15. Für die Pflichtfächer Geschichte, Chemie, Volkswirtschaftslehre und Turnen, das bedingt obligatorische Fach Italienisch und die Freifächer Spanisch, Warenlehre, französische und englische Stenographie wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten des letzten Schuljahres in das Zeugnis aufgenommen.

§ 16. Die Prüfung wird in folgender Weise durchgeführt: Schriftlich und mündlich: Französisch, Englisch, Rechts- und Verfassungskunde; nur schriftlich: Deutsch (Aufsatz), Arithmetik, Buchhaltung, deutsche und französische Handelskorrespondenz, Wirtschaftsgeographie, Stenographie und Maschinenschreiben; nur mündlich: Praktische Kenntnisse und Betriebslehre.

§ 17. Für die Beurteilung der Handschrift sind die vorliegenden Prüfungsarbeiten in Buchhaltung und deutscher Handelskorrespondenz und die letzte Semesterzeugnisnote maßgebend.

b) Die Maturitätsprüfung.

§ 18. Das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelsschule ist ein Ausweis über die geistige Reife und über eine ausreichende allgemeine Bildung, die zum Studium der Handels-, Staats- und

Rechtswissenschaften, sowie für den Übertritt an Universitäten, an Handelshochschulen, wie auch in die kaufmännische und in die administrative Tätigkeit befähigt.

Das Maturitätszeugnis berechtigt zur Immatrikulation und zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich mit der Doktorprüfung oder Handelslehrerprüfung als Abschluß.

§ 19. Für die Erlangung des Maturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern (Maturitätsfächer) maßgebend:

1. Deutsch, 2. Französisch, 3. Englisch, 4. Italienisch, 5. Geschichte und Verfassungskunde, 6. Geographie, 7. Mathematik, 8. Physik, 9. Chemie, 10. Rechtskunde, 11. Volkswirtschaftslehre, 12. Betriebslehre, 13. Turnen, sofern der Schüler von dem Fache nicht dispensiert ist.

§ 20. Zur Prüfung gelangen von den vorstehend genannten Fächern alljährlich, und zwar schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, zweite Fremdsprache (Englisch oder Italienisch); nur mündlich: Geschichte; nur schriftlich: Geographie und Rechtskunde; ferner abwechselnd: Mathematik, Chemie oder Physik einerseits, Volkswirtschaftslehre oder Betriebslehre anderseits, und zwar Chemie und Physik mündlich, die andern Fächer schriftlich.

Aus den wechselnden Fächern bestimmt die Aufsichtskommission jedes Jahr die Prüfungsfächer; sie werden den Schülern zu Anfang des zweiten Quartals bekanntgegeben.

§ 21. Für Buchhaltung und die Freifächer Spanisch, Laboratorium und Übungskontor wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der V. Klasse in das Zeugnis aufgenommen.

III. Entlassungszeugnis.

§ 22. Die vorschriftsmäßig abgemeldeten Schüler, die aus untern Klassen austreten, ebenso diejenigen, die die Abschlußklasse im Laufe des Jahres verlassen oder sie zwar bis zum Abschluß besuchen, aber auf die Erwerbung des Diploms beziehungsweise Maturitätszeugnisses verzichten oder die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Entlassungszeugnis über den Besuch der Schule, über durchschnittliche Leistungen, Fleiß und Betragen.

IV. Vollzugsbestimmung.

§ 23. Das vorstehende Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft; durch dasselbe wird das Reglement über die Fähigkeits- und Maturitätsprüfungen der kantonalen Handelsschule in Zürich vom 15. Januar 1908 aufgehoben.

---

2. Universität.

3. Reglement über die Aufnahme von Studierenden an der Universität in Zürich. *(§§ 140 und 141 des Gesetzes vom 18. Mai 1873.)* (Vom 9. April 1918.)

§ 1. Wer als Studierender an der Universität immatrikuliert zu werden wünscht, hat sich beim Rektorate anzumelden. Die Anmeldebogen sind in der Universitätskanzlei zu beziehen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr.
2. Die Ausweise über den bisherigen Bildungs- und Studiengang.
3. Ein genügendes, amtliches, bis auf die jüngste Zeit reichendes Sittenzeugnis, sofern dieses nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist; oder wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen: der Auslandspaß.
4. Für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studierenden: ein Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die unter 1—3 erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, zum Beispiel das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer Universität, ersetzt werden, wenn die genannten Ausweise darin enthalten sind.

§ 2. Zur Immatrikulation an allen Fakultäten, ohne Berücksichtigung der Forderungen 1—3 des § 1, berechtigt:

a) Das Maturitätszeugnis eines zürcherischen Gymnasiums mit Maturitätsberechtigung;
b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, jedoch nur solcher Kandidaten, die die Prüfung in Latein abgelegt haben (§ 30);
c) das Maturitätszeugnis der eidgenössischen Maturitätskommission, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien.

Anmerkung. Für die theologische Fakultät muß das Maturitätszeugnis den Ausweis in Griechisch und Hebräisch enthalten. Das Rektorat kann die Immatrikulation ohne Hebräisch gestatten mit der Bedingung, daß dieser Ausweis spätestens nach Verlauf von zwei Semestern erbracht werde.

§ 3. Zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und an den philosophischen Fakultäten I und II berechtigen auch:

a) Das Maturitätszeugnis einer zürcherischen Industrieschule mit Maturitätsberechtigung und
b) das zürcherische Primarlehrerpatent,

sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Anstalten entsprechender Gattung.

§ 4. Zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und an der philosophischen Fakultät II berechtigt auch das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, und zwar solcher Kandidaten, die statt Latein das Extrafach (§ 22, Absatz 3) gewählt haben.

§ 5. Zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät allein genügt auch das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelsschule in Zürich oder anderer Handelsschulen von anerkannt gleichem Range, ebenso das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission für diejenigen Kandidaten, die statt Geometrie und Naturgeschichte die Extrafächer (§ 25, 8 A und 12) wählten.

§ 6. Für die Abiturienten von Handelsschulen, die in ihrer Organisation der kantonalen Handelsschule in Zürich nicht entsprechen, werden folgende Nachprüfungen angeordnet:

a) Für nicht immatrikulationsfähige Diplomanden mit 12jähriger Schulzeit: in Deutsch, Geschichte und Geographie und nach freier Wahl in Englisch oder Italienisch;
b) für die Abiturienten mit 11jähriger Schulzeit: in Deutsch, Geschichte und Geographie, Mathematik, Französisch und nach freier Wahl in Englisch oder Italienisch.

Den Kandidaten mit weniger als 11jähriger Schulzeit ist die ganze Aufnahmeprüfung (mit neun Fächern) auferlegt.

Für die Immatrikulation von Maturanden der kantonalen Handelsschule oder einer andern Handelsschule vom gleichen Rang an einer der beiden philosophischen Fakultäten sind folgende Nachprüfungen erforderlich:

a) Philosophische Fakultät I: in Latein, Deutsch (oder Geschichte), Physik und Naturgeschichte;
b) Philosophische Fakultät II: in Mathematik, Physik, Chemie (inklusive Mineralogie und Geologie), Naturgeschichte.

§ 7. Inhaber des Maturitätszeugnisses zürcherischer Industrieschulen können auch an der medizinischen und veterinär-medizinischen Fakultät immatrikuliert werden, nachdem sie eine Nachprüfung im Lateinischen bestanden haben, die vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen ist.

§ 8. Wollen Studierende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich vorher den allfälligen, von dieser Fakultät geforderten Ergänzungsprüfungen zu unterziehen.

§ 9. An andern Hochschulen relegierte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studierende werden in der Regel nicht immatrikuliert. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerierter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erfolgen.

§ 10. Über die Aufnahme von Studierenden gemäß den Bestimmungen dieses Reglementes entscheidet der Rektor.

Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat.

§ 11. Die vom Rektorate wegen ungenügender Bildungsausweise zurückgewiesenen Bewerber haben sich zum Zwecke der Immatrikulation einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Dieser Prüfung haben sich alle Kandidaten zu unterwerfen, die nicht eines der in den §§ 2—7 erwähnten Zeugnisse besitzen, oder die nicht eine Bildungsanstalt besucht haben, die den in den §§ 2 bis 7 dieses Reglementes genannten Anstalten gleichwertig ist.

Das Rektorat entscheidet, ob und in welchen Fächern allenfalls ein Erlaß dieser Prüfung zu gewähren sei. Rekurse gegen die Entscheidung des Rektors sind der Hochschulkommission einzureichen.

§ 12. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Erziehungsrates, der Hochschulkommission und des akademischen Senats der Universität haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Andern Personen ist der Zutritt nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung durch den Präsidenten der Prüfungskommission gestattet.

§ 13. Die Kandidaten, die an den in §§ 2—7 genannten Mittelschulen als unreif für die Universität bezeichnet wurden, sich aber dennoch zur Immatrikulation melden, sind der vollständigen Prüfung zu unterwerfen; diese darf Abiturienten schweizerischer Mittelschulen erst nach Ablauf eines Jahres abgenommen werden.

Wer eine bis zur Universität führende Mittelschule vor deren Abschluß verlassen hat, wird, ganz besondere Verhältnisse vorbehalten, erst nach Ablauf des Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, der noch zur Vollendung seiner Studien an der früher besuchten Schule erforderlich gewesen wäre.

Kandidaten, die von einer öffentlichen Schule weggewiesen worden sind, können nicht früher als nach Verfluß eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

§ 14. Zur Abnahme der in den §§ 8, 10, 12 erwähnten Prüfungen besteht eine vom Erziehungsrat gewählte Prüfungskommission. Sie ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt und wird jeweilen nach den Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden mit steter Wiederwählbarkeit der bisherigen Mitglieder neu bestellt.

§ 15. Das erstgewählte Mitglied der Prüfungskommission führt den Vorsitz.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar. Sie ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen oder der Universität beizuziehen.

§ 16. Der Anmeldetermin wird je anfangs März und anfangs September durch Anschlag im Universitätsgebäude, sowie durch das amtliche Schulblatt und einzelne Tagesblätter bekanntgemacht.

§ 17. In der schriftichen Anmeldung hat der Kandidat zu erklären, in welchen Wahlfächern er geprüft zu werden wünscht und in welche Fakultät er einzutreten gedenkt.

Der Anmeldung sind beizulegen:

a) Ein amtlicher Ausweis über das bei Beginn des Semesters zurückgelegte 18. Altersjahr;
b) ein in deutscher oder französischer Sprache verfaßter Lebensabriß mit genauer Darstellung des bisherigen Bildungs- und Studienganges;
c) ein von einer kompetenten Behörde in der letzten Zeit ausgestelltes, genügendes Sittenzeugnis;
d) die Bescheinigung des Kantonsschulverwalters über die erfolgte Einzahlung der festgesetzten Gebühren.

§ 18. Die Prüfungsgebühren betragen:

a) Für die ganze Prüfung: für Kantonsbürger 20 Fr.; für Schweizer anderer Kantone 30 Fr. und für Ausländer 50 Fr.;
b) für Teilprüfungen:
   1. Für Kantonsbürger in einem Fach 10 Fr., sonst volle Taxe;
   2. für Schweizerbürger anderer Kantone in einem Fach 10 Fr., in zwei Fächern 20 Fr., sonst volle Taxe;
   3. Ausländer, in einem Fach 15 Fr., in zwei Fächern 30 Fr., sonst volle Taxe.

§ 19. Die Prüfung findet Ende März und Ende September statt. Der Beginn der Prüfung wird den angemeldeten Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

Wer zu einer andern als der angegebenen Zeit die Prüfung zu bestehen wünscht, bedarf hierzu der Bewilligung der Prüfungskommission.

Diese Bewilligung wird nur ausnahmsweise und bei Vorhandensein triftiger Gründe erteilt. Der Kandidat hat für die entsprechenden Mehrkosten aufzukommen.

§ 20. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Die Anforderungen in den einzelnen Disziplinen entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des eidgenössischen Maturitätsprogramms.

§ 21. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. Im Deutschen:

a) Für Kandidaten deutscher Zunge: in einem deutschen Aufsatze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Übung und Gewandtheit im Denken zu beweisen;

dem Kandidaten werden vom Examinator einige verschiedenartige Themata zur Auswahl vorgelegt;

b) für fremdsprachliche Kandidaten: in einem deutschen Aufsatz, der zeigen soll, daß der Kandidat die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

2. Im Lateinischen: In der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche.

3. Im Griechischen: In der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche.

4. Im Französischen: In einem französischen Aufsatze, für den mehrere Themata zur Auswahl gegeben werden, oder in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische.

5. Im Hebräischen (für Theologen): Im Übersetzen eines leichten hebräischen Textes ins Deutsche.

6. In der Mathematik: Im Auflösen einer Auswahl mathematischer Aufgaben aus den in § 25, Ziffer 8, aufgezählten Gebieten.

7. Im Zeichnen (für Kandidaten, die in die medizinische oder in die philosophische Fakultät II einzutreten wünschen): In Übungen im Freihandzeichnen und im Skizzieren nach der Natur.

8. In der Handelstechnik (für Kandidaten, die in die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät eintreten und sich gemäß § 25, Ziffer 12, von der Prüfung in der Naturgeschichte dispensieren lassen wollen): In der Lösung einer oder mehrerer Aufgaben aus dem Gebiete der doppelten Buchhaltung.

§ 22. In Abweichung von vorstehenden Vorschriften ist es den Kandidaten (ausgenommen den Theologiestudierenden) freigestellt, an Stelle des Griechischen Englisch oder Italienisch als Prüfungsfach zu wählen. Die schriftliche Arbeit besteht alsdann wie im Französischen aus einem Aufsatz in der Fremdsprache, oder aus einer Überzeugung aus dem Deutschen in die betreffende Fremdsprache.

Ebenso können Ausländer, deren Muttersprache weder die deutsche, noch die französische, italienische oder englische Sprache ist, sowohl vom Griechischen, wie vom Englischen oder Italienischen dispensiert werden.

Kandidaten, die in die philosophische Fakultät II oder in die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät eintreten wollen, ist es freigestellt, an Stelle des Lateinischen eine weitere Fremdsprache, Englisch oder Italienisch, zu wählen, oder sich zu einer ausgedehnten Prüfung in Mathematik zu melden.

Die schriftliche Prüfung in der vierten, modernen Sprache besteht aus einem Aufsatz in der Fremdsprache oder einer Übersetzung aus dem Deutschen in diese Sprache.

§ 23. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter beständiger Aufsicht des Examinators angefertigt, der in dem betreffenden Fache prüft.

Für die Prüfung in Mathematik ist der Gebrauch von Logarithmentafeln erlaubt. Die Verwendung anderer Hülfsmittel ist nicht gestattet. Ein Kandidat, der von unerlaubten Mitteln Gebrauch macht, kann mit Zurückweisung von der Prüfung, beziehungsweise mit Entzug des bereits erteilten Zeugnisses bestraft werden. Dieselbe Strafe trifft Kandidaten, die in der Darstellung des Lebens- und Bildungsganges zum Zwecke der Täuschung unrichtige und unvollständige Angaben gemacht haben.

§ 24. Die schriftlichen Arbeiten werden von denjenigen Mitgliedern, die sie aufgegeben haben, geprüft, und, mit der Zensurnote (§ 26) versehen, dem Präsidenten der Kommission zugestellt.

§ 25. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Im Deutschen:

a) Von Kandidaten deutscher Zunge: Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter;

b) von fremdsprachlichen Kandidaten: Lektüre und Erläuterung eines deutschen prosaischen Textes.

2. Im Lateinischen: Übersetzen aus Cæsar, Livius, Sallust, Tacitus, Cicero, Vergil, Horaz.

3. Im Griechischen: Übersetzen aus Xenophon, Herodot, Homer.

4. Im Französischen: Übersetzen eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der Neuzeit. Angemessene Korrekheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

5. Im Hebräischen: Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. Übersetzen eines leichten hebräischen Textes.

6. Im Englischen oder Italienischen (an Stelle des Lateinischen oder Griechischen): Üsersetzen eines Abschnittes aus einem englischen, beziehungsweise italienischen Schriftsteller der Neuzeit. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

7. In der Geschichte und der Geographie: Allgemeine Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Neuzeit und der Kulturgeschichte. Allgemeine Geographie. — Für Schweizer im besondern: Schweizergeschichte, Grundzüge der schweizerischen Verfassung. Geographie der Schweiz.

8. In der Mathematik:

A. Von Studierenden, die in Latein und Griechisch (beziehungsweise in Ersatzsprachen) geprüft werden:

a) Arithmetik und Algebra: Die arithmetischen Operationen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und

mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten.

b) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie. Analytische Geometrie der Ebene: Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die praktische Darstellung an einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

Kandidaten, die in die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät eintreten wollen, ist es freigestellt, an Stelle der Geometrie kaufmännische Arithmetik (Termin- und Wechselrechnungen, Kontokorrent, Effekten- und Warenrechnungen, Grundzüge der Arbitrage und Warenkalkulation) als mündlichen und schriftlichen Prüfungsstoff der Mathematik zu wählen.

B. Von solchen Kandidaten, die gemäß § 22 eine Prüfung in einer vierten, modernen Sprache ablehnen und sich dafür zu einer ausgedehnten Prüfung in Mathematik anmelden, außerdem:

a) Algebra und Analysis: Komplexe Zahlen (Moivrescher Satz). Kubische Gleichungen. Regula falsi. Binominalreihe, Exponentialreihe, logarithmische und trigonometrische Reihen;

b) Geometrie: Elemente der sphärischen Trigonometrie. Analytische Geometrie;

c) Darstellende Geometrie: Darstellung der Grundgebilde in Grund- und Aufriß. Schnittprobleme, Darstellung von Polyedern, Kugel, Kegel und Zylinder. Ebene Schnitte und einfache Durchdringungen, Schattenkonstruktionen.

Der Kandidat hat selbstangefertigte geometrische Zeichnungen vorzulegen.

9. In der Physik: Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Elemente der physikalischen Geographie.

10. In der Chemie: Elemente der anorganischen Chemie. Chemische Formeln, Nomenklatur und Gleichungen. Die wichtigsten Grundstoffe, Verbindungen und Gesetze.

11. In der Naturgeschichte:

a) Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.

b) Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigeren Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreichs.

c) Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.

d) Mineralogie und Geologie: Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte.

12. In Handelstechnik (für Kandidaten, die in die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät eintreten und sich nach eigner Wahl von der Prüfung in Naturgeschichte dispensieren wollen): Arten und Technik des Warenhandels mit Einschluß des Überseehandels, Grundzüge der Verkehrslehre, Banken und Bankgeschäfte, Börsenwesen.

§ 26. Für jedes Fach erteilt der Examinator dem Kandidaten eine Note, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Die Anwendung von Zwischennoten, wie $4^1/_2$, $3^1/_2$ u.s.w., ist gestattet.

§ 27. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den übrigen Examinatoren zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten mehr als $3^1/_2$ beträgt. Außerdem gelten, abgesehen vom Zeichnen, folgende Bestimmungen:

Eine Fachzensur mit der Note 1, sowie zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 schließen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

Für Kandidaten, die von einzelnen Fächern dispensiert werden, tritt die weitere Bestimmung hinzu, daß sie in der Mehrzahl der Fächer mindestens die Note $3^1/_2$ erreichen müssen.

§ 28. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf erst nach Verfluß eines Semesters sich zur Wiederholung melden. Bei der zweiten Prüfung wird der Kandidat von den Fächern dispensiert, in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erreicht hatte. Die Gebühren sind gleich wie bei der ersten Prüfung.

Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weiteren Prüfung unstatthaft.

§ 29. Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 30. Ein Maturitätszeugnis erhalten Kandidaten, die die Prüfung in folgenden neun Fächern bestanden haben:

1. Deutsch (mit Einschluß der Literaturgeschichte, siehe § 25, 1 a); 2. Lateinisch (beziehungsweise das Ersatzfach); 3. Griechisch (beziehungsweise die Ersatzsprache); 4. Französisch; 5. Geschichte und Geographie; 6. Mathematik; 7. Physik; 8. Chemie; 9. Naturgeschichte (beziehungsweise Ersatzfach, siehe § 21, 8, und § 25, 12).

Wer die Prüfung in Latein gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für alle Fakultäten, mit Ausnahme der theologischen, Gültigkeit hat. Wer die Prüfung in einem das Lateinische ersetzenden Fache gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät und die philosophische Fakultät II Gültigkeit hat. Wer statt Geometrie und Naturgeschichte die Ersatzfächer wählt, erhält ein Zeugnis, das nur für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gültig ist.

§ 31. Das kantonale Maturitätszeugnis hat keine Gültigkeit zur Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen.

§ 32. Dieses Reglement tritt mit 15. April 1918 in Kraft. Dadurch wird das Aufnahmereglement vom 22. Oktober 1914 aufgehoben. Vorbehalten bleibt der Beschluß des Regierungsrates vom 1. August 1907 betreffend die Absolventinnen der russischen Mädchengymnasien.

---

4. Beschluß des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 29. März 1913. (Vom 26. März 1918.)

Die Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 29. März 1913 wird im Eingang des § 5 ergänzt wie folgt:

„Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich im wesentlichen auf das 18. und 19. Jahrhundert. Dabei hat es die Meinung, daß die Kandidaten während mindestens sechs Semesterstunden Vorlesungen über die deutsche Literaturgeschichte der klassischen Blütezeit, und ebenso während mindestens sechs Semesterstunden der neuern und neuesten Literaturgeschichte hören."

---

5. Studienprogramm der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 2. Juli 1918.)

I. Semester.

Winter.		Sommer.	
Physik I	5 Std.	Physik II	5 Std.
Anorganische Chemie	5 „	Organische Chemie	5 „
Allgemeine Botanik	5 „	Spezielle Botanik	5 „
Zoologie (vergleich.)	7 „	Botan. Exkursion	1/2 Tag
System. Anatomie I	6 „	Zoologie II (system.)	7 Std.
Präparieren I	12 „	Embryologie und allgemeine Anatomie	8 „
		Histolog. Kurs I	4 „

II. Semester.

Sommer.		Winter.	
Physik II	5 Std.	Physik I	5 Std.
Organische Chemie	5 „	Anorganische Chemie	5 „
Chem. Praktikum	1/2 Tag	Chem. Praktikum	1/2 Tag
Spezielle Botanik	5 Std.	Zoologie I (vergl.)	7 Std.
Botan. Exkursion	1/2 Tag	Allgemeine Botanik	5 „
Zoologie II (system.)	7 Std.	System. Anatomie I	6 „
Embryologie und allgemeine Anatomie	8 „	Präparieren I	12 „
Histolog. Kurs I	4 „	Experim. Physiologie I mit spez. Berücksichtigung der Nutztiere	6 „

Naturwissenschaftliche Prüfung.

III. Semester.

Winter.		Sommer.	
Experim. Physiologie I mit spez. Berücksichtigung der Nutztiere	6 Std.	Anatomie	3 Std.
System. Anatomie II	7 „	Experim. Physiologie II	6 „
Präparieren und topogr. Anatomie II	12 „	Histolog. Kurs II	6 „
Allgemeine Pathologie	5 „	Allgemeine Chirurgie	4 „
Diätetik	2 „	Allgemeine Therapie	2 „
		Exterieur des Pferdes	4 „

IV. Semester.

Sommer.		Winter.	
Anatomie	3 Std.	System. Anatomie II	7 Std.
Experim. Physiologie II	6 „	Präparieren und topogr. Anatomie II	12 „
Histolog. Kurs II	6 „	Allgemeine Pathologie	5 „
Allgemeine Chirurgie	4 „	Arzneimittellehre und pharmakol. Übungen	5 „
Allgemeine Therapie	2 „	Diätetik	2 „
Exterieur des Pferdes	4 „		

Anatomisch-physiologische Prüfung.

V. Semester.

Winter.		Sommer.	
Spez. Pathologie und Therapie inkl. patholog. Anatomie	5 Std.	Spez. Pathologie und Therapie inkl. patholog. Anatomie	5 Std.
Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „	Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „
Spezielle Chirurgie	4 „	Krankheiten der Bewegungsorgane	4 „
Arzneimittellehre und pharmakol. Übungen	5 „	Hufbeschlagslehre	2 „
Sektionskurs	täglich	Geburtshilfe	5 „
Augenkrankheiten	2 Std.	Path.-mikr. Praktikum	4 „
		Hygiene	2 „
		Parasitologie	2 „
		Sektionskurs	täglich

VI. Semester.

Sommer.		Winter.	
Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.	Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.

Der Besuch der Spitalklinik ist erst nach Absolvierung der naturwissenschaftlichen Prüfung gestattet.

Sommer		Winter	
Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 Std.	Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 Std.
Krankheiten der Bewegungsorgane	4 „	Spezielle Chirurgie	4 „
Hufbeschlagslehre	2 „	Operationsübungen	6 „
Geburtshilfe	4 „	Prakt. Hufbeschlag	4 „
Path.-mikr. Praktikum	4 „	Sektionskurs	täglich
Hygiene	2 „	Augenkrankheiten	2 Std.
Parasitologie	2 „		
Sektionskurs	täglich		

VII. Semester.

Winter.		Sommer.	
Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.	Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.
Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „	Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „
Operationsübungen	6 „	Exterieur des Rindes	3 „
Prakt. Hufbeschlag	4 „	Allgemeine Tierzucht	3 „
Gerichtl. Tierheilkunde	2 „	Ambulat. Klinik	täglich
Polizeil. Tierheilkunde	3 „	Rinderkrankheiten	3 Std.
Fleischschau	2 „	Bakteriol. Kurs	4 „
Milchprüfungskurs	2 „	Bakteriologie der Milch	1 „
Ambulat. Klinik	täglich	Fleischschaukurs	3 „
Rinderkrankheiten	3 Std.		

VIII. Semester.

Sommer.		Winter.	
Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.	Spez. Pathologie und Therapie inkl. path. Anatomie	5 Std.
Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „	Mediz. und chirurgische Spitalklinik	12 „
Exterieur des Rindes	3 „	Ambulat. Klinik	täglich
Allgem. Tierzucht	3 „	Rinderkrankheiten	3 Std.
Ambulat. Klinik	täglich	Fleischschau	2 „
Rinderkrankheiten	3 Std.	Milchprüfungskurs	2 „
Bakteriol. Kurs	4 „	Gerichtl. Tierheilkunde	2 „
Bakteriologie der Milch	1 „	Polizeil. Tierheilkunde	3 „
Fleischschaukurs	3 „		

Tierärztliche Fachprüfung.

Der Besuch der ambulatorischen Klinik ist erst nach abgelegter anatomisch-physiologischer Prüfung gestattet.

6. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich. (Vom 21. September 1918.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höheren Handelslehramts wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte in den Handelsfächern an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der kantonalen Handelsschule in Zürich stehen.

II. Die Prüfungskommission.

§ 3. Der Erziehungsrat ernennt aus der Zahl der die Prüfungsfächer vertretenden Professoren der Fakultät eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Den Präsidenten der Kommission bestimmt der Erziehungsrat, den Vizepräsidenten und den Aktuar die Kommission.

§ 4. Die Kommission kann Fachmänner zur Mitwirkung bei den Prüfungen beiziehen oder als Stellvertreter verhinderter Mitglieder bezeichnen.

An der Schlußberatung über die Ergebnisse der Prüfung nehmen die beigezogenen Fachmänner teil.

III. Bedingungen der Zulassung und Abmeldung zur Prüfung.

§ 5. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu leisten,

1. daß er ausreichende Hochschulstudien während mindestens fünf Semestern, von denen wenigstens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen sollen, als immatrikulierter Studierender betrieben hat; ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie beispielsweise längere praktische Tätigkeit, es rechtfertigen, auf Beschluß der Prüfungskommission die Zulassung vor Vollendung eines fünfmonatigen Fachstudiums bewilligt werden;

2. daß er im ganzen mindestens ein Jahr in Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaux praktisch sich betätigt hat, wobei im Zweifelsfalle die Prüfungskommission entscheidet, ob Art und Dauer dieser praktischen Betätigung als für den künftigen Handelslehrer ausreichend gelten können;

3. daß er die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis in Deutsch, Französisch und Englisch besitzt; als Ausweis genügt ein Mittelschulzeugnis, das Zeugnis eines Professors der philosophischen Fakultät I der zürcherischen Universität oder der Nachweis über einen Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet von der Dauer von mindestens sechs Monaten.

§ 6. Der Kandidat hat seine schriftliche Anmeldung spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Lebensabriß (curriculum vitæ), in dem über den bisherigen Bildungsgang genaue Auskunft erteilt wird;

2. die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Ausweise und Zeugnisse, wobei über die besuchten Vorlesungen und Übungen eine übersichtliche Zusammenstellung unter Mitgabe der Kollegien- und Seminarzeugnisse vorzulegen ist;

3. eine Diplomarbeit (§ 8, Ziff. 1) aus dem Gebiete der mündlichen Prüfungsfächer (§ 10);

4. die Bescheinigung der Kantonsschulverwaltung über die erfolgte Einzahlung der Gebühren (§ 14).

IV. Die Prüfung.

§ 7. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens als „genügend“ bezeichnet worden sind.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht in

1. einer Diplomarbeit (Hausarbeit), durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu erbringen hat;

2. einer Klausurarbeit, durch die der Kandidat seine praktische Befähigung in den Kontorfächern nachzuweisen hat;

3. einer Klausurarbeit aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens.

§ 9. Mit der Übergabe der schriftlichen Arbeiten erklärt der Kandidat zugleich, daß er der alleinige und selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist.

Sollten über die Richtigkeit dieser Erklärung Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt diese, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er durch Beschluß der Kommisson vom Examen auszuschließen.

Auch ein bereits erteiltes Diplom kann auf Antrag der Kommission durch die Erziehungsdirektion ungültig erklärt werden.

§ 10. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen wissenschaftlichen und in einen schulpraktischen Teil.

Die wissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Privatwirtschaftslehre (Betriebslehre der Bank, der industriellen Unternehmung und des Überseehandels).

2. Sozialökonomie (theoretische end praktische, insbesondere Verkehrs-, Handels- und Weltwirtschaftslehre [Wirtschaftsgeographie]).
3. Allgemeine Verrechnungslehre (Rechnungsführung der privaten Unternehmung und der öffentlichen Verwaltung) und Bilanzkunde der privaten Unternehmung.
4. Handels- und Wechselrecht.
5. Handelsschulkunde und Handelsschulmethodik.

Die wissenschaftliche Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Universität gelehrte Fächer, die nicht als Prüfungsgegenstände vorgesehen sind, ausgedehnt werden. Über Art und Umfang dieser fakultativen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

Die schulpraktische Prüfung besteht in:

1. einer bis drei Probelektionen, unter Berücksichtigung verschiedener Fächer und Altersstufen an der Handelsmittelschule;
2. einem halbstündigen freien Vortrage, zu dem dem Kandidaten das Thema einige Tage vorher gegeben wird.

§ 11. Die Dauer der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung beträgt zwei Stunden; die Prüfungsdauer für die einzelnen Fächer wird durch den Präsidenten der Kommission festgesetzt.

Bei dieser Prüfung haben alle Mitglieder der Kommission anwesend zu sein.

§ 12. Das Urteil für jedes einzelne Prüfungsfach wird vom Prüfenden unter Beifügung seiner Unterschrift erteilt.

Folgende Urteile sind zulässig:

Mit Auszeichnung.
Gut.
Genügend.
Ungenügend.

Bei Beurteilung der Leistungen sind die praktischen Übungen mitzuberücksichtigen.

Nachdem der Kandidat die Prüfung vollständig abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher Urteile mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms.

§ 13. Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden. Die Kommission kann ihnen alsdann nach Gutfinden den Teil der Prüfung, den sie in genügender Weise absolviert haben, erlassen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung auch dann, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint oder während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigungsgründe zurücktritt.

V. Gebühren.

§ 14. An die Kosten der Prüfung zur Erlangung des Diploms für das höhere Handelslehramt haben zu bezahlen: Kantonsbürger und solche Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, 75 Fr., alle andern Schweizerbürger 100 Fr., Ausländer 150 Fr.. Die Gebühr ist dem Kantonsschulverwalter zuhanden der Staatskasse im voraus zu entrichten.

Bei Wiederholung der Prüfung (§ 13) ist nur die Hälfte der Prüfungsgebühr zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann die Erziehungsdirektion gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Prüfungsgebühren gewähren.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Kandidaten, die an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften erworben haben, ist die Diplomarbeit (Hausarbeit) und die mündliche Prüfung in denjenigen privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern erlassen, die Gegenstand der Doktorprüfung waren.

§ 16. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1918/19 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 12. Juli 1911.

---

7. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 21. September 1918.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die philosophische Fakultät II erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in denen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer, siehe § 4).

§ 3. Die Diplomprüfung zerfällt in eine wissenschaftliche und eine methodisch-pädagogische Prüfung.

§ 4. Die wissenschaftliche Prüfung (siehe Abschnitt IV) wird in nachfolgenden Fächergruppen vorgenommen, wobei jeweilen das erste Fach als Hauptfach gilt; im letzteren sind auf Grund besonders eingehender Prüfungen Kenntnisse im vollen Umfange des jeweiligen Standes der betreffenden Disziplinen auszuweisen.

a) Mathematik, Astronomie, Physik (inklusive theoretische Physik), Darstellende Geometrie, Elemente der höhern Mathematik;
b) Physik (inklusive theoretische Physik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie;
c) Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Mathematische Behandlung der Naturwissenschaften oder Botanik;
d) Mineralogie (inklusive Gesteinslehre), Geologie, Chemie, Physik, Mathematik;
e) Geologie (inklusive Gesteinslehre), Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik;
f) Geographie:
   1. Mathematisch-physikalische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Mineralogie, Astronomie, Mathematik, Physik;
   2. Biologisch-anthropologische Richtung. Nebenfächer: Geologie, Wirtschaftsgeographie, Anthropologie, Botanik, Zoologie;
g) Botanik, Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie) oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Geographie, Geologie oder Physik, Chemie;
h) Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie oder Anatomie und Physiologie des Menschen, Chemie;
i) Vergleichende Anatomie (inklusive Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie und Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen);
k) Anthropologie (inklusive Anatomie und Physiologie des Menschen), Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie), Botanik, Geographie, Geologie.

§ 5. Die wissenschaftliche Prüfung kann in allen Fächern zugleich oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden. Im erstgenannten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfache geprüft. Die Reihenfolge der übrigen Fächer ist freigestellt.

Die Prüfungskommission (§ 8) kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern.

§ 6. Außer den obgenannten Prüfungsausweisen in den Fächergruppen werden Studienausweise über mindestens ein weiteres nicht der Gruppe angehörendes Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

§ 7. Die pädagogisch-methodische Prüfung besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische Prüfung umfaßt die allgemeine Didaktik. Die praktische Prüfung besteht aus je einer Probelektion auf der Unter- und der Oberstufe

einer zürcherischen Mittelschule. Eine der Probelektionen muß dem Hauptfach angehören; für die andere steht dem Kandidaten die Wahl des Fachgebietes frei.

Die Zulassung zur pädagogisch-methodischen Prüfung erfolgt nach Abschluß der wissenschaftlichen Prüfung. Mit der Anmeldung ist der Ausweis über den Besuch der methodologischen Übungen während mindestens zwei Semestern beizubringen.

II. Prüfungskommissionen.

§ 8. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan als Präsidenten, dem Fakultätsaktuar, den examinierenden Professoren der Fakultät und dem Dozenten der allgemeinen Didaktik.

Die Prüfungen werden nach Anweisung des Dekans von den Fachvertretern vorgenommen; die Resultate werden vom Aktuar protokolliert.

§ 9. Die Examinatoren beziehen für jede Prüfung, sowie für die Leitung der Klausurarbeit eine Prüfungsgebühr von 6 Fr.; der Präsident der Prüfungskommission erhält für jede Prüfung eine Prüfungsgebühr von 3 Fr. Das Mitglied der Prüfungskommission, das die Diplomarbeit zu begutachten hat, bezieht hiefür außerdem ein Honorar von 10 Fr.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 10. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulierte Studierende zugelassen, die mindestens zwei Semester an der Universität Zürich studiert haben. Zur Zulassung zur Schlußprüfung ist der Ausweis über ein mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, wovon mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolviert worden sein müssen.

§ 11. Anmeldungen zu den Prüfungen sind an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in denen die Prüfung vorgenommen werden soll, sowie des Hauptfaches, und unter Beilage von Ausweisen über bereits absolvierte Studien, beziehungsweise Examina, und über die Einbezahlung der Gebühren (§ 12).

Anmeldungen zu den Schlußprüfungen, die später als sechs Wochen vor Semesterschluß eingehen, können im betreffenden Semester in der Regel nicht mehr erledigt werden.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlußprüfung meldet, hat der Anmeldung außerdem beizulegen: Ein curriculum vitæ, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 12. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Fr. für das Hauptfach, für jedes andere 10 Fr., für das Diplom 10 Fr. Sie sind

der Kasse der Universität jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Gebühren gewähren.

IV. Die Prüfung.

§ 13. Die Prüfungen sind in allen Fächern mündlich; sie dauern im Hauptfach zirka eine Stunde, in den Nebenfächern eine halbe Stunde.

In der allgemeinen Didaktik erfolgt die Prüfung im Anschluß an die Probelektionen (§ 7).

§ 14. Im Hauptfach ist außer der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für die eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist.

Im Hauptfach: Vergleichende Anatomie werden die beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen anerkannt.

§ 15. Aus dem Stoffgebiete des Hauptfaches ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen, beziehungsweise zur Schlußprüfung zuzulassen ist oder nicht.

V. Taxation der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig.

§ 17. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsresultat durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion schriftlich mitgeteilt. Eine Einzelprüfung gilt als bestanden, wenn die Note $4^1/_2$ erreicht ist; sie berechtigt zu den folgenden Prüfungen. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf ein Jahr nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Prüfungen keine Anmeldung zu einer neuen Prüfung, so werden die bereits abgelegten Prüfungen annulliert, und der Kandidat wird von der Liste gestrichen. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

§ 18. Bei der Schlußprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxieren. Beträgt diese weniger als $4^1/_2$, so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlußprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so wird der Kandidat zu den noch fälligen Prüfungen zugelassen.

§ 19. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) auf Grund sämtlicher abgegebenen Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. In der Gesamtprüfung muß die Durchschnittsnote mindestens $4^1/_2$ betragen. Die Verhandlungen hierüber werden in das Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 20. Für jede Prüfung, sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulierung des Diplominhaltes ist Sache der Prüfungskommission.

§ 21. Kandidaten, denen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in den Fächern, in denen die Zensur $4^1/_2$ nicht erreicht wurde.

§ 22. Prüfungserlaß kann durch Fakultätsbeschluß auf Ansuchen den Kandidaten gewährt werden, die an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der hiesigen Universität promoviert haben, und zwar in den Fächern, in denen sie bei Anlaß ihrer Promotionsprüfung mit Erfolg geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

§ 23. Vorstehendes Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1918/19 in Kraft mit dem Vorbehalte, daß Kandidaten, die sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben, auf Wunsch nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 24. Durch dieses Reglement wird das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 16. Februar 1915 aufgehoben.

---

8. Studien- und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in Fächern der philosophischen Fakultät II. (Vom 21. September 1918.)

Vergleiche das Reglement für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich.

1. Hauptfach Mathematik.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach (Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie), Chemie, Physik.	Prüfung in Elementen der höhern Mathematik.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Drittes u. viertes Semester	Hauptfach, darstellende Geometrie, theoretische Physik, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in darstellender Geometrie.
Fünftes Semester	Hauptfach, theoretische Physik, Astronomie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Astronomie und Physik (inkl. theoretische Physik).
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Pädag.-method. Prüfung. Studienausweis in einem Nebenfach.

2. Hauptfach Physik (inklusive theoretische Physik).

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Mathematik, physikal. Geographie, Mineralogie (inkl. Gesteinslehre).	Prüfung in Mineralogie.
Drittes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Geologie.	
Viertes Semester	Hauptfach, Mathematik, Chemie, Astronomie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Mathematik, Astronomie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Mathematik und Astronomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Physik (inklusive theor. Physik). Pädagog.-meth. Prüfung. Studienausweise in Geologie und Zoologie oder Botanik oder physikalischer Geographie.

3. Hauptfach Chemie.

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, math. Behandlung der Naturwissenschaften, Mineralogie (inkl. Gesteinslehre), Botanik.	Prüfung in math. Behandlung der Naturwissenschaften oder Botanik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Physik.	Prüfung in Mineralogie.
Viertes Semester	Hauptfach, Physik, Geologie.	Prüfung in Geologie.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Fünftes Semester	Hauptfach, Physik, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Physik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Chemie. Pädag.-method. Prüfung. Studienausweise in zwei weiteren Nebenfächern.

4. Hauptfach Mineralogie (inklusive Gesteinslehre).

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Gesteinslehre, Mathematik, Zoologie, Botanik, Physik, Chemie.	Prüfung in Mathematik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Chemie, Physik, Geographie.	Prüfung in Physik.
Viertes Semester	Hauptfach, Chemie, Geologie, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Chemie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach. Pädag.-method. Prüfung. Studienausweise in zwei weiteren Fächern, worunter auch Geographie oder Paläontologie figurieren soll.

5. Hauptfach Geologie (inklusive Gesteinslehre).

Erstes, zweites u. drittes Semester	Hauptfach, Mathematik, Mineralogie, Gesteinslehre, Paläontologie, Physik, Chemie, Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Botanik.	Prüfung in Physik oder Chemie.
Viertes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie.	Prüfung in Mineralogie und Paläontologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geographie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geographie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Geologie. Pädag.-method. Prüfung. Studienausweise in Chemie und Physik, sowie in zwei weiteren Nebenfächern.

6. Hauptfach Geographie.

A. Mathematisch-physikalische Richtung.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Mathematik, anorgan. Chemie, Physik, Astronomie, Zoologie oder Botanik, Geologie.	Prüfung in Physik.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Mineralogie, Astronomie.	Prüfung in Astronomie und Mathematik.
Viertes Semester	Hauptfach, Geologie, Mineralogie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Mineralogie.
Fünftes Semester	Hauptfach, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Geographie. Pädag.-method. Prüfung. Studienausweis über ein biolog. Fach oder Mathematik.

B. Biologisch-anthropologische Richtung.

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Zoologie, anorg. Chemie, Botanik, Mathematik oder Physik, Geologie.	Prüfung in Zoologie.
Drittes Semester	Hauptfach, Botanik, Anthropologie, Geologie, Grundzüge der geogr. Ortsbestimmung.	Prüfung in Botanik.
Viertes Semester	Hauptfach, Anthropologie, Wirtschaftsgeographie, Geologie, allgemeine Bildung (geschichtliche und sozialökonomische Vorlesungen).	Prüfung in Anthropologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Geologie, Wirtschaftsgeographie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung (geschichtliche und sozialökonomische Vorlesungen).	Prüfung in Wirtschaftsgeographie und Geologie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Geographie. Pädag.-meth. Prüfung. Studienausweis in Physik oder Mathematik.

7. Hauptfach Botanik.

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Geographie, Chemie, Physik oder Mineralogie und Gesteinslehre.	Prüfung in Chemie.
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie oder Physik, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie) oder Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie), Geographie.	Prüfung in Geographie.
Viertes Semester	Hauptfach, Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie), Geologie.	Prüfung in Geologie od. Physik.
Fünftes Semester	Hauptfach, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie) oder in Anatomie und Physiologie des Menschen.
echstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung im Hauptfach Botanik, und zwar nach deren beiden Hauptrichtungen. Päd.-method. Prüfung. Studienausweise in Physik oder Geologie und Mineralogie (inkl. Gesteinslehre), Zoologie (inkl. vgl. Anatomie) oder Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie).

8. Hauptfach Zoologie inklusive vergleichende Anatomie.

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Physik, Chemie, Mineralogie (inkl. Petrographie). Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie).	Prüfung in Chemie und in Mineralogie oder Anatomie und Physiologie des Menschen.
Drittes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, Geographie, event. 2. Semester Physik.	

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Viertes Semester	Hauptfach, Botanik, Geologie, Paläontologie, allgemeine Bildung.	Prüfung in Geologie.
Fünftes Semester	Hauptfach, Botanik, Paläontologie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Botanik.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in Zoologie (inklusive vergleichende Anatomie.) Pädag.-method. Prüfung. Studienausweise in Physik und Anatomie und Physiologie des Menschen (inkl. Anthropologie).

9. Hauptfach vergleichende Anatomie inklusive Zoologie.

Erstes und zweites Semester	Studienplan der Mediziner.	Erstes Propädeutikum: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie).
Drittes u. viertes Semester	Hauptfach + Studienplan der Mediziner: Anatomie, Histologie und Embryologie, Physiologie (exklus. pathologische Anatomie u. klinische Fächer).	Zweites Propädeutikum: Anatomie, Physiologie, Histologie und Embryologie. (Mündliche und schriftliche Prüfungen.)
Fünftes Semester	Hauptfach, Paläontologie, Geographie, Geologie, Anthropologie, allgemeine Didaktik, allgemeine Bildung.	
Sechstes Semester	Hauptfach, Geologie, Paläontologie, Anthropologie, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Schlußprüfung in vergleichender Anatomie (inkl. Zoologie). Pädag.-method. Prüfung. Studienausweise in Anthropologie.

10. Hauptfach Anthropologie (inklusive Anatomie und Physiologie des Menschen).

Erstes und zweites Semester	Hauptfach, Physik, Chemie, Mineralogie und Gesteinslehre, Geologie, Geographie.	

Semester	Studienplan	Prüfungsplan
Drittes Semester	Hauptfach, Geologie, Geographie, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie.	Prüfung in Geologie.
Viertes Semester	Hauptfach, Geographie, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie.	Prüfung in Geographie und Botanik.
Fünftes Semester	Hauptfach, Zoologie u. vergleichende Anatomie, allgem. Didaktik, allgemeine Bildung.	Prüfung in Zoologie inklusive vergl. Anatomie.
Sechstes Semester	Hauptfach, allgemeine Bildung, Unterrichtsübungen.	Prüfung im Hauptfach. Pädag.-methodische Prüfung. Studienausweise in Mineralogie (inkl. Gesteinslehre) und Physik oder Chemie.

---

9. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich.

(Vom 23. Dezember 1918.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptrichtungen:

1. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte);
2. Geschichte (mit historischer Geographie);
3. Germanische und romanische Sprachen.

Über die Zulässigkeit einer andern Kombination der genannten Fächer (§ 34) und die Wahl von Nebenfächern (§§ 33 und 35) entscheidet die Prüfungskommission (§ 5).

§ 3. Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine propädeutische und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der Zürcher Kantonsschule stehen.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Hauptrichtungen

(§ 2) vom Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern, insbesondere auch der Leiter der didaktischen Kurse, sich zu ergänzen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Für die Zulassung zur propädeutischen Prüfung sind mindestens vier, für diejenige zur Schlußprüfung mindestens acht Semester Universitätsstudien erforderlich. Ausnahmen können von der Prüfungskommission in besondern Fällen bewilligt werden.

Die Kandidaten haben ferner ein Zeugnis darüber beizubringen, daß sie sich während wenigstens eines Semesters an den von den Seminarleitern oder den beauftragten Mittelschullehrern veranstalteten didaktischen Kursen aktiv beteiligt und daß sie ein Kolleg über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie, die Kandidaten der klassischen Philologie außerdem, daß sie ein solches über die alte Kunst und die Geschichte der griechischen Philosophie gehört haben.

§ 8. Für die gesamte Prüfung und das Diplom sind 120 Fr. bei der Kasse der Universität zu entrichten. Die Gebühr für die propädeutische Prüfung beträgt 30 Fr., die an der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht werden.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welcher Hauptrichtung (§ 2) und in welchen weitern Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung ist außer den Zeugnissen, die zum Nachweise der in §§ 7, 8, 20, 24 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, ein Lebensabriß (curriculum vitæ) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die propädeutische Prüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie einige kürzere Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an das Präsidium der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt sich, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst

nach Verfluß von zwei Jahren um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen. Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 15. Die Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht als genügend erkannt worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zur Prüfung melden.

§ 16. Die Prüfungskommission kann Kandidaten, die an der philosophischen Fakultät I der Zürcher Universität den Doktorgrad erworben haben, die Prüfung teilweise erlassen, ebenso Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 17. An der Schlußberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen auch die eventuell Beigezogenen (§ 6) teil.

§ 18. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Fach nicht wenigstens die Durchschnittsnote $3^1/_2$ erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Fächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der propädeutischen Prüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote 3 wird nicht erteilt.

§ 19. Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch wird ihnen alsdann in den Gebieten, in denen sie die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptrichtungen.

A. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte).

§ 20. Das der Anmeldung beizufügende curriculum vitæ (§ 10) muß in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

1. Propädeutische Prüfung.

§ 21. Die Prüfung umfaßt:

a) Alte Geschichte und alte Geographie;
b) griechische und römische Staats- und Rechtsaltertümer.

In der alten Geschichte hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß er deren Quellen und moderne Behandlung kennt.

(Dauer: 1 Stunde.)

2. Schlußprüfung.

§ 22. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:

a) Die erste, in deutscher Sprache, besteht in einer Untersuchung, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundet;

b) die zweite, in lateinischer Sprache, besteht in der kritisch-exegetischen Behandlung eines längern und schwierigern Stückes aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller;

2. folgende Klausurarbeiten:

a) Verdeutschung und Erklärung eines Stückes aus einem Schriftsteller, und zwar aus einem griechischen, wenn in der lateinischen Hausarbeit ein lateinischer, aus einem lateinischen, wenn darin ein griechischer Schriftsteller behandelt worden ist; der Kandidat erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülfsmittel;

(Dauer: 4 Stunden.)

b) eine Übersetzung ins Lateinische, die nach deutschem Diktat sofort lateinisch nachzuschreiben ist, und eine Übersetzung ins Griechische nach deutscher Vorlage.

(Dauer: 2 Stunden.)

§ 23. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Übersetzen aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über praktische Grammatik, Sprachgeschichte, Literaturgeschichte, Staats- und Rechtsaltertümer.

(Dauer: je 1 Stunde.)

b) Alte Geschichte und alte Geographie, wobei der Kandidat sich darüber auszuweisen hat, daß er die Quellen und die moderne Behandlung der alten Geschichte kennt.

(Dauer: $^1/_2$ Stunde.)

c) Zwei Probelektionen, zu denen das Thema am Tage vorher gegeben wird, und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.

B. Geschichte (mit historischer Geographie).

§ 24. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

1. Propädeutische Prüfung.

§ 25. Die Prüfung umfaßt:

a) Alte Geschichte (inklusive Kunstgeschichte) und alte Geographie.
(Dauer: $^3/_4$ Stunden.)

b) Übersetzen eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber.
(Dauer: je $^1/_4$ Stunde.)

2. Schlußprüfung.

§ 26. Der Kandidat hat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:

a) die erste besteht in der kritischen Untersuchung und zusammenhängenden Darstellung eines dunkeln oder streitigen Punktes der Geschichte unmittelbar aus den Quellen und mit Bezugnahme auf die etwa schon vorhandenen Bearbeitungen;

b) die zweite besteht in der auf die Bedürfnisse der Schule, beziehungsweise einer Abteilung derselben berechneten Darstellung eines größern Abschnittes aus der Weltgeschichte, wobei die geographischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind; dabei wird Kenntnis und zweckmäßige Benutzung wenigstens der bedeutenderen Hülfsschriften verlangt;

2. folgende Klausurarbeiten:

a) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,

b) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber, beides in den vom Kandidaten bezeichneten Sprachen.

Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel.

c) Kurze Darstellung der physischen Geographie eines Landes mit Rücksicht auf die schulmäßige Behandlung einer bestimmten Begebenheit aus der Weltgeschichte.

Der Kandidat erhält dazu eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes.

(Dauer: je 4 Stunden.)

§ 27. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Die ganze Weltgeschichte, zunächst die Teile, innerhalb deren die Themata der Hausarbeit liegen, dann aber auch alle andern Teile, wobei der Kandidat Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Quellen und den bedeutendsten Darstellungen, sowie Kenntnis der physischen und politischen Geographie einiger Hauptländer, die in der Weltgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt haben, zu bekunden hat.

(Dauer: 2 Stunden.)

b) Verdeutschung eines Stückes

1. aus einem antiken,
2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellenschriftsteller.

(Dauer: je $^1/_4$ Stunde.)

c) Zwei Probelektionen, zu denen das Thema am Tage vorher gegeben wird, und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 28. Die Prüfung erstreckt sich auf: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch.

§ 29. Wer sich zur Prüfung in Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch meldet, hat sie in mindestens zwei Sprachen zu bestehen; wer die Prüfung in Deutsch machen will, kann statt einer zweiten Sprache Geschichte wählen (§ 34).

1. Propädeutische Prüfung.

§ 30. Die Prüfung umfaßt:

a) Im Deutschen:
1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.

   Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literaturgeschichte.

   (Dauer: $^3/_4$ Stunden.)
2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.

   (Dauer: $^1/_4$ Stunde.)

b) Im Englischen:
1. Geschichte der neuern englischen Literatur.
2. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.

   (Dauer: $^3/_4$ Stunden.)
3. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.

   (Dauer: $^1/_4$ Stunde.)

c) Im Französischen:
1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der neuern französischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes.

   (Dauer: $^3/_4$ Stunden.)
2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.

   (Dauer: $^1/_4$ Stunde.)

d) Im Italienischen:
1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der neuern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes.

   (Dauer: $^3/_4$ Stunden.)
2. Übersetzen aus einem leichtern italienischen Schriftsteller.

   (Dauer: $^1/_4$ Stunde.)

e) Im Spanischen: entsprechend d.

2. Schlußprüfung.

§ 31. Die Hausarbeiten bestehen für jedes der beiden Prüfungsfächer in einer literar- oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache eine literargeschichtliche, so muß sie im andern Fache eine sprachgeschichtliche sein.

Im Englischen, Französischen, Italienischen und Spanischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten betreffen:

a) Im Deutschen:

Bearbeitung eines sprach- oder literargeschichtlichen Themas; gehört die Hausarbeit dem sprachgeschichtlichen Gebiet an, so ist die Klausurarbeit aus dem literargeschichtlichen zu entnehmen und umgekehrt.

(Dauer: 4 Stunden.)

b) Im Englischen:

1. Behandlung einer literar- oder sprachgeschichtlichen Frage. (Dauer: 4 Stunden.)
2. Übersetzung ins Englische nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text. (Dauer: 1 Stunde.)

c) Im Französischen:

1. Übersetzen und philologische Erklärung eines ältern Textes. (Dauer: 4 Stunden.)
2. Übersetzung ins Französische nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text. (Dauer: 1 Stunde.)

d) Im Italienischen: entsprechend c.

e) Im Spanischen: entsprechend c.

§ 32. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Im Deutschen:

1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.
2. Kenntnis der Haupterscheinungen der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur.
3. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. (Dauer: $1^1/_4$ Stunden.)
4. Zwei Probelektionen, zu denen das Thema am Tage vorher gegeben wird, und zwar in zwei Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.

b) Im Englischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur.

2. Kenntnis der neuenglischen, sowie der Elemente der alt- und mittelenglischen Grammatik.
3. Leichte und korrekte Handhabung der neuenglischen Sprache.
4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. (Dauer: $1^1/_4$ Stunden.)
5. Probelektionen wie a 4.

Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.

c) Im Französischen:
1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur.
2. Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und der Geschichte der französischen Schriftsprache.
3. Leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen.
4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. (Dauer: $1^1/_4$ Stunden.)
5. Probelektionen wie a 4.

Die in einer eventuellen propädeutischen Prüfung erledigten Forderungen fallen weg.

d) Im Italienischen: entsprechend c.

e) Im Spanischen: entsprechend c.

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 33. Für die Kandidaten, die außer einer Hauptrichtung noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptrichtungen geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluß an die in §§ 11—32 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

§ 34. Für die Kandidaten, denen es gestattet wurde, auf Grund einer andern als der durch die drei Hauptrichtungen vorgesehenen Fächerkombination sich um ein Diplom zu bewerben (§ 2, Alinea 2), zum Beispiel Lateinisch und Französisch, Geschichte und Deutsch, gelten die Forderungen, die für die Fächer der drei Hauptrichtungen aufgestellt sind; doch soll

1. aus jedem der beiden Fächer nur eine Hausarbeit geliefert werden, wobei die in § 26, 1 b, erwähnte Arbeit bei Kombination eines Faches mit Geschichte wegfällt und bei Kombination mit Latein die in diesem Fache zu liefernde Hausarbeit in lateinischer Sprache abzufassen ist;
2. bei Kombination mit Geschichte soll die in § 26, 2 c, erwähnte Klausurarbeit von allen Kandidaten gemacht werden; von den andern hat der Germanist eine Klausurarbeit nach freier Wahl zu liefern, während beide für alle andern Kandidaten wegfallen;
3. die Dauer des mündlichen Examens soll $2^1/_2$ Stunden nicht überschreiten.

NB. Allenfalls kommt auch Kombination eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie vergleiche das Reglement betreffend die Diplomprüfung an der philosophischen Fakultät II.

§ 35. Den Kandidaten, die sich der Prüfung in einer Hauptrichtung (§ 2 und § 34) unterziehen, wird die Möglichkeit geboten, sich neben dem Diplom für die Hauptfächer noch einen Befähigungsausweis für ein oder mehrere Nebenfächer (Sprachen, Geschichte, Geographie) zu erwerben. Ein solcher Ausweis berechtigt zum Unterricht in den beiden (in Geschichte den drei) ersten Unterrichtsjahren des betreffenden Faches an Anstalten, die auf der Stufe der Zürcher Kantonsschule stehen. Die Prüfung in einem Nebenfach ist in unmittelbarem Anschluß an die Hauptprüfung oder spätestens zu Beginn des dritten Semesters nach derselben abzulegen. Bei der Anmeldung ist für die Prüfung in einem Nebenfache eine besondere Gebühr von 30 Fr. an die Universitätskasse zu entrichten. Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gilt § 18. Die Prüfungen umfassen:

a) Im Deutschen:
   1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
   2. Mündlich: Neuhochdeutsche Grammatik auf geschichtlicher Grundlage. Haupterscheinungen der deutschen Literatur.

b) Im Französischen (beziehungsweise Italienischen, Englischen, Spanischen):
   1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
   2. Mündlich: Lesen und Übersetzen von Texten aus der lebenden Schriftsprache mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen). Sprechfähigkeit.

c) In Latein (beziehungsweise Griechisch):
   1. Schriftlich: Übersetzung und grammatische Erklärung eines leichtern prosaischen oder poetischen Textes.
   2. Mündlich: Übersetzen aus leichtern Schriftstellern mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen).

d) In Geschichte:
   1. Schriftlich: Übersetzung eines Stückes aus einem Quellenschriftsteller mit geschichtlichen Erläuterungen; der Kandidat hat die Sprache zu bezeichnen, aus der er die Übersetzung zu machen sich anerbietet.
   2. Mündlich: Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart.

e) In Geographie (Prüfender: der Vertreter der Geographie an der philosophischen Fakultät II):
   1. Schriftlich: Bearbeitung eines Themas aus der Länder- oder Völkerkunde.
   2. Mündlich: Allgemeine Geographie, Länder- und Völkerkunde.

(Dauer der schriftlichen Prüfungen je 4 Stunden, der mündlichen je 1 Stunde.)

§ 36. Durch gegenwärtiges Reglement, das auf 1. Januar 1919 in Kraft tritt, wird das Reglement vom 1. Juli 1912 aufgehoben.

---

10. Studien- und Prüfungspläne für das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I. (Vom 23. Dezember 1918.)

Vgl. das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern der Universität Zürich vom 23. Dezember 1918.

Vorbemerkung. Die folgende Studienordnung ist nur als eine allgemeine Anleitung zu betrachten, die nicht in jedem Falle genau befolgt werden kann. Die Vertreter der einzelnen Fächer sind gerne bereit, den Studierenden bei der Einrichtung ihrer Studien und insbesondere bei der Auswahl ihrer Vorlesungen und Übungen an die Hand zu gehen.

Über die Möglichkeit von Fächerkombination vgl. § 34, über die allfällige Wahl von Nebenfächern (Sprachen, Geschichte, Geographie) § 35 des oben genannten Reglementes. Allenfalls kommt auch Kombination eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie vgl. das Reglement betreffend die Diplomprüfung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern. Für die Auswahl geeigneter Vorlesungen und Übungen zur Vorbereitung auf ein Nebenfach ist auf den Rat der betreffenden Fachvertreter zu verweisen.

1. Studienplan für das höhere Lehramt im Deutschen.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß ein Kandidat sich auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften, wie vergleichende Grammatik, deutsche Mythologie und Heldensage, deutsche Altertumskunde, politische und Kulturgeschichte, Paläographie, Geschichte der neuern Philosophie, der griechischen und römischen, der englischen und französischen Literatur, durch Besuch von Vorlesungen orientiere, überhaupt den Kreis seiner Interessen möglichst weit ziehe und mit den Geistesströmungen seiner Zeit Fühlung nehme. Erforderlich sind der Besuch eines Kollegs über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie und ein Ausweis über die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Phonetik. Gotische und althochdeutsche Grammatik. Althochdeutsche und altsächsische Übungen. Lektüre althochdeutscher und mittelhochdeutscher Texte. Historische Grammatik. Sprachgeschichtliche Übungen.

Literaturgeschichte aller Perioden. Literarhistorische wissenschaftliche Übungen.

Methodik des deutschen Unterrichtes.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach vier Semestern):

Phonetik. Übersetzung eines gotischen, althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Textes. Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.

Schlußprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. Methodik des deutschen Unterrichtes.

Für das zweite Fach, in dem der Kandidat nach § 29 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. Studienplan für das höhere Lehramt in Französisch und Italienisch (eventuell Spanisch).

Vorbemerkung. Dem Kandidaten wird empfohlen, sich nicht von Anfang an auf romanistische Fächer zu beschränken, sondern sein Latein weiter zu pflegen und sich in andern Sprachen und Literaturen umzusehen. Vorlesungen über Geschichte, romanische Kunstgeschichte und Philosophie werden ihm später große Dienste leisten. Unbedingt erforderlich sind der Besuch eines Kollegs über allgemeine Pädagogik oder beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Der unerläßliche längere Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet wird am besten in die Mitte der Studienzeit verlegt.

Studienplan.

Erste vier Semester. Befestigung der Kenntnisse in neufranzösischer und neuitalienischer Sprache und Literatur. Elemente des Altfranzösischen, Altprovenzalischen und Altitalienischen. Kursorische lateinische Lektüre. Phonetik. Historische Grammatik.

Spätere Semester: Reichliche Lektüre alter und neuer französischer und italienischer Autoren. Vertiefung der Kenntnisse in der Literaturgeschichte, besonders der ältern Zeit. Selbständiges Studium der historischen Grammatik. Elemente des Spanischen und Rätischen. Vergleichende Grammatik. Dialektologie. Sprachgeographie. Stilistik. Sprachprinzipien. Methodologie und didaktische Übungen.

Der Besuch der Seminarien und des Proseminars (bis zur Annahme der Akzeßarbeit) ist obligatorisch. Die Leiter der Seminarien können jedoch Anfänger, wenn der Stoff zu hoch ist, dispensieren. Um ordentliches Mitglied zu werden, hat der Kandidat nach Anleitung eine Akzeßarbeit, in der Regel über die Sprache eines altfranzösischen Autors, einzureichen. Das Thema wird von einem der Seminarleiter nicht vor dem dritten Semester gegeben. Annahme der Arbeit berechtigt zu einem Schlüssel zum Seminarlokal.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach vier Semestern):

Übersetzung eines leichtern lateinischen, altfranzösischen (oder altprovenzalischen) und altitalienischen Schriftstellers. Phonetik. Elemente der historischen Grammatik. Geschichte der neuern französischen und italienischen Literatur (seit der Renaissance). Dazu in der

Schlußprüfung: Geschichte der mittelalterlichen Literaturen. Historische Grammatik. Einige Kenntnisse der Dialekte. Linguistik. Methodologie und Lehrproben. Ausweis über Beherrschung der lebenden Sprachen.

NB. Entsprechende Anforderungen gelten für Spanisch.

3. Studienplan für das höhere Lehramt in Englisch.

Vorbemerkung. Für den Studierenden dieses Faches ist es sehr wünschenswert, daß er sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften wie politische und Kulturgeschichte, insbesondere Englands, Geschichte der neuern Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen orientiere, resp. während der etwa vierjährigen Studienzeit geeignete Vorlesungen in diesen Fächern besuche. Die Kenntnis in deutscher und französischer Literatur, wie die Mittelschule sie bietet, ist für das Studium der englischen Literatur nicht ausreichend. Unbedingt erforderlich sind der Besuch eines Kollegs über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für die ersten vier Semester kommen speziell in Betracht: Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Althochdeutsche Grammatik mit Übungen. Kursorische Lektüre lateinischer Klassiker. Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Gotisch mit Übungen. Englische Literatur des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Neuenglische Lektüre. Seminarübungen.

Für die spätern Semester: Historische Grammatik des Englischen. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur, der englischen Literatur von Chaucer bis zur Reformation. Shakespeare. Literarhistorische Übungen. Neuenglische Lektüre. Seminar. Unterrichtsübungen.

NB. Die Verhältnisse an unserer Universität können den Studierenden zu einer wesentlich andern Anordnung des Studienplanes zwingen.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach der ersten Hälfte der Studienzeit): 1. Übersetzung aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. 2. Geschichte der neuern englischen Literatur. 3. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes. — Dazu in der

Schlußprüfung: 1. Englische Sprachgeschichte. 2. Geschichte der ältern englischen Literatur. 3. Kenntnis der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit.

NB. In die zweite Hälfte der Studienzeit soll ein längerer Aufenthalt in England fallen.

Für die zweite Sprache (Deutsch resp. Französisch oder Italienisch), in welcher der Kandidat nach § 29 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

4. Studienplan für das höhere Lehramt in Geschichte.

(Über die hier besonders naheliegenden Möglichkeiten einer Kombination mit Geographie vgl. die Vorbemerkung zu den vorliegenden Studienplänen.)

1. Hauptfach: Darstellende Geschichte. Einführung in die Geschichtswissenschaft. Vollständiger Kurs über allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte. Einige Spezialvorlesungen nach persönlicher Neigung. Mindestens zwei Abteilungen des historischen Seminars in jedem Semester. Kunstgeschichte, Kulturgeschichte. Didaktische Übungen (für die Diplomprüfung ist der Ausweis über Teilnahme an einem didaktischen Kurse erforderlich).
2. Hülfswissenschaften: Quellenkunde, Paläographie, Diplomatik (Chronologie, Genealogie, Siegelkunde, Archiv- und Bibliotheklehre); historisch-politische Geographie, deutsche und schweizerische Verfassungsgeschichte.
3. Philologische und philosophische Vorbildung: Interpretation lateinischer und griechischer Autoren (und ein oder zwei Semester klassisch-philologisches Seminar).

   Deutsche, französische oder englische und italienische Sprache und Literaturgeschichte (und ein bis zwei Semester germanistisches Seminar) oder mittelhochdeutsche, französische, englische, italienische Lektüre.

   Logik und Erkenntnistheorie oder Geschichte der Philosophie; erforderlich für die Diplomprüfung ist der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder beide Teile der Psychologie.
4. Vorlesungen an andern Fakultäten zur Auswahl je nach Neigung und Studienfach: Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Politik, Rechtsgeschichte, allgemeines Staatsrecht, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Römisches Recht, Länder- und Völkerkunde.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach vier Semestern): Philologie, historische Geographie, Kunst- und Kulturgeschichte. Dazu in der

Schlußprüfung: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, historische Hülfswissenschaften.

5. Studienplan für das höhere Lehramt in klassischer Philologie (Griechisch und Latein mit alter Geschichte).

Vorbemerkung. Es wird den Kandidaten empfohlen, sich nicht auf die Prüfungsfächer zu beschränken, sondern sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften umzusehen, z. B. in Philosophie, neuern Sprachen und Literaturen, vergleichender Sprachwissenschaft, Orientalia (Kenntnis der Elemente des Sanskrit ist besonders für die historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen sehr erwünscht), allgemeine Geschichte (Kultur-, Kunstgeschichte), Paläographie, Papyruskunde u. s. w. Anderseits ist je-

doch vor Überlastung des Stundenplanes zu warnen; Vorlesungen und Übungen aus den Hauptfächern sollen im Mittelpunkte stehen und Zeit und Kraft genug bleiben für eigene Arbeit und eine möglichst ausgedehnte Lektüre der antiken Schriftsteller, die für eine ersprießliche Lehrtätigkeit die unentbehrliche Grundlage bildet. Unbedingt erforderlich ist nach dem Diplomprüfungsreglement außer dem Fachstudium das Zeugnis über den Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie, über alte Kunst und über Geschichte der griechischen Philosophie, sowie ein Zeugnis über Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für das Fachstudinm kommen außer allfälligen Einführungen in die klassische Altertumswissenschaft oder einzelne Gebiete derselben (Sprachwissenschaft, Archäologie) in erster Linie in Betracht die Vorlesungen über Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur, über historisch-vergleichende Grammatik (Laut- und Formenlehre, Syntax) des Griechischen und Lateinischen, über griechische und lateinische Altertümer (Rechts-, Staats-, Privataltertümer u. s. w.), über Geschichte der alten Kunst, über alte Geographie (mit Topographie) und Geschichte, weiter die Interpretationsvorlesungen über literarische und inschriftliche Denkmäler.

Tunlichst bald soll der Studierende teilnehmen an den Interpretations- und Stilübungen im Proseminar und Seminar, sowie an den sprach- und kunstgeschichtlichen (archäologischen) Übungen; in den spätern Semestern sollen Seminar und Übungen im Mittelpunkte stehen. Der Zutritt zum Seminar wird in der Regel erst nach zweisemestrigem Besuche des Proseminars durch eine kleinere wissenschaftliche Arbeit erlangt. Die Teilnahme an sämtlichen Abteilungen des Seminars sollte alsdann im allgemeinen auf nicht unter drei Semester bemessen werden. In die zweite Hälfte des Studiums gehört der Besuch eines didaktischen Kurses. Anfängern, aber auch Vorgerückten ist auch die rege Beteiligung an geeigneter kursorischer Lektüre unter Leitung der akademischen Lehrer sehr zu empfehlen.

Die Vorlesungen und Übungen kehren in kürzerm oder längerm Abstand wieder; nur in ganz seltenen Fällen wird jedoch der sein Fachstudium beginnende Studierende auf allen Gebieten einführende Vorlesungen vorfinden; er wird sich daher im allgemeinen an die gerade gebotenen Vorlesungen und Übungen halten müssen; die Fachvertreter sind gerne bereit, den Studierenden in allen Fragen, die Auswahl der Vorlesungen und Übungen, wie auch Durchführung und Abschluß der Studien betreffen, an die Hand zu geben.

Allfällige propädeutische Prüfung (nach vier Semestern): Alte Geschichte und alte Geographie; griechische und römische Staats- und Rechtsaltertümer.

Schlußprüfung: Ausweis über praktische Beherrschung des Griechischen und Lateinischen. Praktische und historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Griechische und römische Literaturgeschichte. Griechische und römische Rechtsaltertümer. Alte Geschichte und alte Geographie.

Anhang.

Organisation der Kurse in Didaktik für die Kandidaten des höhern Lehramtes der philosophischen Fakultäten I und II der Universität Zürich.

Für die Studierenden des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern werden an der philosophischen Fakultät I und der philosophischen Fakultät II der Universität Zürich Kurse in der Didaktik der einzelnen Lehrfächer eingerichtet.

Die Einrichtung erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Die Kurse werden in je einem Semester in zwei bis drei Wochenstunden durchgeführt.

2. In den Fächergruppen der philosophischen Fakultät I wird die allgemeine Didaktik mit der speziellen Didaktik verbunden. In den Fächergruppen der philosophischen Fakultät II nehmen die Kandidaten an den von der Eidgenössischen Technischen Hochschule jeweilen im Wintersemester eingerichteten Kursen der allgemeinen Didaktik des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichtes teil.

3. Mit der Leitung der Kurse werden in der Regel Lehrer der Mittelschulstufe durch semesterweise Erteilung eines Lehrauftrages betraut. Für die Wahl der Übungsklassen hat sich der Kursleiter mit den betreffenden Rektoraten zu verständigen.

Der Lehrer der allgemeinen Didaktik in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung hat das Recht, die Studierenden in Unterrichtsstunden der Lehrer der speziellen Didaktik seiner Richtung gelegentlich hospitieren zu lassen.

4. Es werden folgende Kurse eingerichtet:

a) Philosophische Fakultät I:

Für Deutsch, für romanische Sprachen (Französisch oder Italienisch), für Englisch, für Latein und Griechisch, für Geschichte;

b) Philosophische Fakultät II:

Für Mathematik, für Physik, für Chemie inklusive Mineralogie, für Biologie (Botanik, Zoologie, Somatologie), für Geographie inklusive Geologie.

5. Über die Einrichtung der Kurse und die Übertragung der Leitung stellen die beiden philosophischen Fakultäten jeweilen Antrag.

Die Anordnung der Kurse richtet sich nach dem bestehenden Bedürfnis.

6. Die Zulassung zu den didaktischen Kursen erfolgt frühestens im fünften Studiensemester.

7. Die Lehrer der Didaktik wirken nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsreglemente bei der Abnahme der Prüfung in ihrem Fach mit.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.[1])

II. Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen. (Vom 25. November 1918.)

§ 1. Die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer der kantonalen Mittelschulen: Kantonsschule Zürich mit den Abteilungen Gymnasium, Industrieschule und Handelsschule, Lehrerseminar Küsnacht und Technikum in Winterthur, setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Dienstalterszulagen.

§ 2. Das Grundgehalt der vollbeschäftigten Lehrer wissenschaftlicher Fächer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung beträgt:

a) für das Gymnasium, die Industrieschule und die Handelsschule 7500—8100 Fr.;

b) für das Lehrerseminar und das Technikum 7500—7900 Fr.

§ 3. Vollbeschäftigte Lehrer, die ausschließlich oder vorwiegend für nicht wissenschaftliche Fächer angestellt worden sind, sowie vollbeschäftigte Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung beziehen ein Grundgehalt, das um 400 Fr. niedriger ist als die in § 2 genannten Ansätze.

§ 4. Die Neuwahl eines Lehrers erfolgt unter Ansetzung des Minimums des Grundgehaltes.

Handelt es sich um die Gewinnung einer Lehrkraft mit längerer Unterrichts- oder Berufspraxis, so kann ausnahmsweise ein höherer Ansatz bestimmt werden.

Die Steigerung des Grundgehaltes bis zu dem vorgesehenen Maximum erfolgt unter Vorbehalt von § 7 in der Regel in zwei gleichen Raten anläßlich der beiden ersten Erneuerungswahlen.

§ 5. Die Dienstalterszulagen beginnen mit dem zweiten Dienstjahr. Sie betragen im Minimum 225 Fr. Mit jedem Dienstjahr tritt eine Steigerung um den gleichen Betrag ein, bis zur Erreichung des Höchstbetrages von 2700 Fr. im 13. Dienstjahr.

§ 6. Für die Anrechnung von Dienstjahren ist in erster Linie der an einer öffentlichen Mittelschule des Kantons Zürich als vollbeschäftigter Hülfslehrer oder Vikar geleistete Dienst maßgebend. Lehrern, die an einer andern Mittelschule gleicher Stufe fest angestellt waren, werden ihre dortigen Dienstjahre voll angerechnet. Lehrern, die an einer untern Schulstufe oder nach Abschluß ihrer Studien als Assistenten an Hochschulen gewirkt haben, werden ihre dortigen Dienstjahre wenigstens zur Hälfte angerechnet.

---

[1]) Siehe auch Prüfungsreglemente, Seite 24 ff.

Bei der Anstellung von Lehrern aus wissenschaftlichen, technischen oder kaufmännischen Berufsstellungen kann bei der Festsetzung der Dienstjahre die Zeit der praktischen Tätigkeit angemessen angerechnet werden, ebenso ein Studienaufenthalt im Ausland nach absolvierter Hochschulbildung.

§ 7. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte die ordentliche Besoldungsaufbesserung (§§ 4 und 5) zu erhöhen oder sie im Falle unbefriedigender Leistungen oder Eignung oder bei tadelhaftem Verhalten zu unterbrechen. Solche Ausnahmen sind zu begründen.

§ 8. Dem Kantonsrat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen eine Erhöhung der Besoldung eines Lehrers bis auf ein Viertel über das vorgesehene Maximum zu bewilligen.

§ 9. Für die nicht vollbeschäftigten Lehrer werden Grundgehalt und Dienstalterszulagen im Verhältnis der Pflichtstundenzahl mit einem angemessenen Zuschlag angesetzt. Überstunden werden gemäß den Ansätzen des § 10 vergütet.

§ 10. Bei der Übertragung einzelner Unterrichtsstunden an Hülfslehrer erfolgt die Honorierung auf dem Fuße einer Jahresentschädigung von 240—300 Fr. bei wissenschaftlichen, von 200 bis 280 Fr. bei nicht wissenschaftlichen Fächern unter Berücksichtigung des Bildungsganges und der Dienstdauer. Die angemessene Anwendung von § 13 bleibt dabei vorbehalten.

§ 11. Vikare erhalten für die erteilte Unterrichtsstunde eine Entschädigung von 5—6 Fr.

§ 12. Die Stundenverpflichtung beträgt im Jahresdurchschnitt 25 Wochenstunden. Doch darf die Semesterstundenzahl diese Pflichtstundenzahl nicht mehr als um drei Stunden übersteigen. Die Lehrer wissenschaftlicher Fächer haben nicht mehr Semesterstunden wirklich zu erteilen, als ihre Pflichtstundenzahl beträgt.

Für die Kantonsschule bleibt im Winterhalbjahr im Hinblick auf die reduzierte Klassenzahl die Ansetzung der Pflichtstundenzahl auf 20—25 vorbehalten.

§ 13. Den Lehrern der Fächer, deren Unterricht mit Korrekturen oder Vorbereitungen von erheblichem Umfang verbunden ist, können bis zu fünf Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden, gemäß einer vom Regierungsrat festzusetzenden Norm.

§ 14. Älteren Lehrern ohne Nebenerwerb wird das Pflichtstundenmaß ohne Gehaltsänderung herabgesetzt, und zwar

vom 51. bis und mit dem 55. Altersjahr um 2 Stunden,
vom 56. bis und mit dem 60. Altersjahr um 4 Stunden,
vom 61. Altersjahr an um 6 Stunden.

Aus Gesundheitsrücksichten können, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, Entlastungen bis auf vier Stunden auf die Dauer eines Jahres durch die Erziehungsdirektion, weitergehende oder länger dauernde durch den Regierungsrat bewilligt werden.

§ 15. Für die Stellvertretung bei Krankheit oder Militärdienst eines Lehrers kann jeder der übrigen Lehrer der Schule ohne Entgelt bis auf drei Stunden in der Woche und bis auf die Dauer von vier Wochen in Anspruch genommen werden.

§ 16. Ausnahmsweise können einem Lehrer bis auf drei Überstunden in der Woche zugewiesen werden. Kein Lehrer ist verpflichtet, länger als ein Jahr Überstunden zu erteilen. Für jede Überstunde über die Pflichtstundenzahl ist $^1/_{25}$ der Jahresbesoldung auszurichten.

§ 17. Die Festsetzung der Stundenzahl erfolgt durch die Aufsichtskommissionen.

§ 18. Mit der definitiven Wahl eines Lehrers ist neben dem Eintritt in die staatliche Witwen- und Waisenstiftung die Verpflichtung zum Eintritt in die Witwen- und Waisenkasse der Schulanstalt verbunden.

Der Staat gewährt jeder der Kassen für jedes Mitglied einen nach deren eigenen Leistungen und den Versicherungsprämien bemessenen jährlichen Beitrag.

§ 19. Für die Anordnung von Vikariaten, die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses, die Bewilligung allfälliger Nebenbeschäftigungen finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung auch auf die Lehrer der kantonalen Mittelschulen.

Die Pensionsberechtigung beginnt jedoch mit dem 26. Dienstjahre.

§ 20. Die Rektoren der Kantonsschule und die Direktoren des Seminars und des Technikums sind zur Erteilung von 8—10 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet. Sie beziehen neben der Lehrerbesoldung eine Zulage von 1000—1500 Fr. bis zu einem gesamten Besoldungsbetrag, der dem Besoldungsmaximum der obersten Klasse nach der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte entspricht. In dieser Besoldung ist bei der Kantonsschule die Entschädigung für Besorgung der Funktionen des Hausvorstandes und des Rektorenpräsidiums inbegriffen.

§ 21. Die Prorektoren und Vizedirektoren sind zu 16—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Ihre Besoldung beträgt 300—500 Fr. jährlich.

Für die Abfassung des Stundenplanes bezieht der Prorektor oder der damit betraute Lehrer eine besondere Entschädigung von 200—300 Fr.

§ 22. Die Sammlungsvorstände und die Bibliothekare beziehen je nach dem Umfang der Betätigung eine Jahresentschädigung bis zum Höchstbetrage von 200 Fr., die jeweilen für die Amtsdauer von drei Jahren auf den Antrag der Aufsichtskommission vom Erziehungsrat festgesetzt wird.

§ 23. Die Professoren der kantonalen Mittelschulen sind nach dem zurückgelegten 65. Lebensjahr berechtigt, nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, mit den gesetzlichen Ansprüchen auf Gewährung eines Ruhegehaltes in den Ruhestand zu treten.

§ 24. Der Regierungsrat setzt nach Genehmigung dieser Verordnung durch den Kantonsrat das Grundgehalt der einzelnen Lehrer mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 fest. Die Dienstalterszulagen werden im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung einer Revision unterzogen.

Die in der Form von Teuerungszulagen seit 1. Januar 1918 bezogenen Beträge werden von den Besoldungsnachzahlungen abgezogen.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzten Ruhegehalte werden um 40—80 % erhöht.

§ 25. Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 treten an den Schulen, wo ihre Durchführung neue Lehrstellen nötig macht, erst mit Beginn des Schuljahres 1920/1921 in vollem Umfange in Wirksamkeit.

§ 26. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Lehrer, die zur Zeit des Erlasses nicht mehr im Staatsdienst waren, keine Anwendung.

§ 27. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

II. Kanton Bern.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

III. Kanton Luzern.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement für die Diplomprüfungen der Abiturienten der Verkehrsschule.

(Vom 5. Juli 1918.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

in analoger Anwendung des § 62, Absatz 2, des Erziehungsgesetzes von 1910 und des § 45 der Vollziehungsverordnung zu demselben betreffend die Kantonsschule Luzern,

beschließt:

§ 1. Um denjenigen Zöglingen der hiesigen Realschule, die den 2. Kurs der Verkehrsabteilung absolviert haben, den Eintritt in den praktischen Beruf zu erleichtern, wird für dieselben ordentlicherweise jeweilen im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres eine Diplomprüfung abgehalten, welche jedoch nicht obligatorisch ist. Diese ersetzt für die betreffende Klasse die Schlußprüfung.